

Informationen zum neuen Kraffradkennzeichen Bestandsschutzregelungen für zwei- und dreistellige Kennzeichenkombinationen verbindlich anzuwenden ab 08.04.2011

Rechtsgrundlage: Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-
Zulassungsverordnung BGBL Nr. 14
vom 07.04.2011, Seite 537

Einführungserlass des MWBV NRW vom 31.03.2011, Az.: VII B 2-
21-31/2701

1.

Zwei- und dreistellige Kennzeichenkombinationen, die bis zum 31.03.2011 zum Zwecke der Wiederezulassung des gleichen Kraffrades auf den gleichen Halter reserviert wurden (sogen. „Verbleibskennzeichen“ gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 FZV), gelten als bereits zugeteilt. Sie können bei Wiederezulassung (gleicher Halter, gleiches Kraffrad) wieder verwendet werden. Das Abstempeln des neuen „Kraffradkennzeichens“ ist dabei möglich. Eine Verlängerung der Reservierung oder die Übernahme auf einen anderen Halter oder ein anderes Fahrzeug ist nicht möglich.

2.

Für alle laufenden Reservierungen zwei- und dreistelliger Wunsch Kennzeichenkombinationen gilt eine Übergangsfrist bis zum **08.07.2011**. Bis zu diesem Termin können die reservierten Wunsch Kennzeichen für die Zulassung eines Kraffrades, eines Quad oder eines anderen Fahrzeuges, dass die Voraussetzungen erfüllt, verwendet werden. Bei Kraffrädern kann auch mit diesen Kombinationen das neue Kraffradkennzeichen verwendet werden. Alle Reservierungen mit Ausnahme der Reservierungen nach Nr. 1, verlieren mit Ablauf des 08.07.2011 ihre Gültigkeit.

3.

Kraffräder, denen bereits eine zwei- oder dreistellige Erkennungsnummer zugeteilt wurde, können mit dieser im zugelassenen Zustand auch Kraffradkennzeichen fertigen lassen (= Umtausch vom alten zweizeiligen Kennzeichen auf das neue Kraffradkennzeichen). Gleiches gilt bei Umschreibung zugelassener Kraffräder im Kreis Wesel.

4.

In allen anderen Fällen wird eine Erkennungsnummer neu zugeteilt. Dabei sind ausschließlich und für alle Fahrzeugarten mindestens vierstellige Erkennungsnummern zu verwenden. Zwei- und dreistellige Kombinationen werden insofern zukünftig nur noch unter den Voraussetzungen der Nummern 1-3 und für Fahrzeuge vergeben, an denen der Platz für ein Kennzeichen so eingeschränkt ist, dass nur eine einzeilige Kombination mit einer Breite von weniger als ca. 490 mm verwendet werden kann.

Die Einschränkung muss in Höhe und Breite von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer festgestellt werden.

5.

„Kraftradkennzeichen“ im Zulassungsbezirk des Kreises Wesel haben folgende Größen (B= Breite, H = Höhe jeweils in mm):

4-stellige Erkennungsnummer – auch mit Saison: B 180, H 200

5-stellige oder 4-stellige Erkennungsnummern

mit „H“-Kennzeichen: B 220, H 200

2- und 3-stellige Erkennungsnummer

(nach Nummer 1-3): B 180, H 200

6.

Kraftradkennzeichen sind nur für Fahrzeuge der EG-Klasse L3e und L4e (alt: 240200, 240300, 250200, 251200 und 252200) zuzuteilen. Leichtkrafträder gelten als Krafträder (vgl. § 2 Nr. 9 FZV). Insofern ergeben sich zukünftig folgende Möglichkeiten bei der Kennzeichenzuteilung:

Krafträder: Auswahl zwischen ein-, zweizeiligen und Kraftradkennzeichen

Leichtkrafträder: Auswahl zwischen ein-, zweizeiligen, verkleinerten und Kraftradkennzeichen

LOF bis 40km/h: Auswahl zwischen ein-, zweizeiligen und verkleinerten Kennzeichen

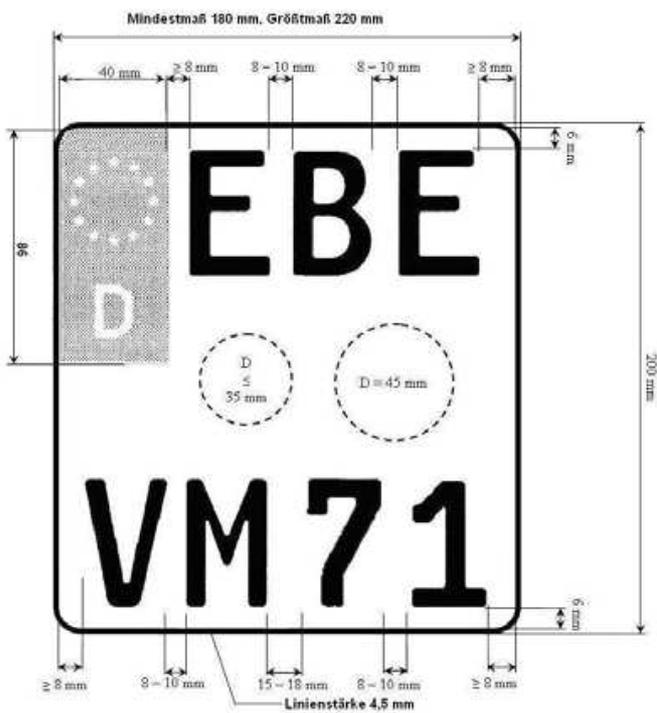
Sonstige: Auswahl zwischen ein- und zweizeiligen Kennzeichen

7.

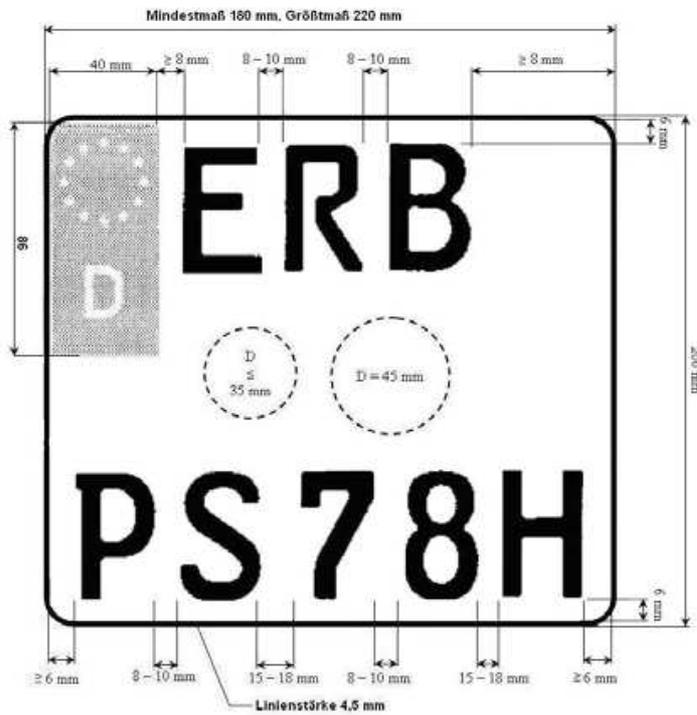
Es fallen keine gesonderten Gebühren für die Zuteilung eines Kraftradkennzeichens an. Insbesondere bei Anträgen auf Nachstempelung, bei Fällen des Wechsels vom bisherigen zweizeiligen Kennzeichen zum Kraftradkennzeichen, richtet sich die Gebührenerhebung ausschließlich nach den Gebühren-Nrn. 228, 228.1 und 228.2 der GebOSt (Nachstempelung 2,60 € zzgl. HU- und Siegelplakette, insgesamt 4,10 €).

8.

Muster eines Kraftradkennzeichens
Anlage 4 Abschnitt 2 Nummer 2a FZV



Muster eines historischen Kraffradkennzeichens
Anlage 4 Abschnitt 4 Nummer 2a FZV



Muster eines Kraffradkennzeichens mit Saisonangabe
Anlage 4 Abschnitt 5 Nummer 2a FZV

